



Erläuterungen

zur Revision der Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 3. Januar 1995 (Wahlverordnung; SG 132.110)

(Vergabe von Ordnungsnummern für Wahlvorschläge)

1. Ausgangslage

Bei Proporzahlen erhalten die Wahlvorschläge („Listen“) eine Ordnungsnummer (umgangssprachlich auch „Listennummer“ genannt). Für die Wahlen in den Grossen Rat ist dies in § 43 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesetz; SG 132.100) festgehalten, für die Wahlen in den Nationalrat ist Art. 30 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1) massgebend. Weder in den kantonalen noch in den eidgenössischen Ausführungsbestimmungen ist festgehalten, nach welchen Kriterien diese Ordnungsnummern vergeben werden. In § 43 Abs. 2 Wahlgesetz ist lediglich normiert, dass die Listen derselben Partei oder Gruppierung in allen Wahlkreisen gleiche Ordnungsnummern tragen.

Eine Besonderheit des Basler Wahlgesetzes sieht vor, dass analog zu den Proporzahlen auch bei Majorzahlen Wahlvorschläge eingereicht werden können, auf welchen die Kandidatur mehrerer Personen zu einem einzigen Wahlvorschlag (eine Art „Liste“) vereint werden. § 65 Abs. 1 des Wahlgesetzes bestimmt, dass diese Wahlvorschläge mit „Ordnungsnummern versehen und mit ihren Bezeichnungen sowie den Ordnungsnummern im Kantonsblatt publiziert“ werden sollen. Auch hier hält weder das Wahlgesetz noch die Wahlverordnung fest, nach welchen Kriterien die Ordnungsnummern zu vergeben sind.

Bis zur Einführung der maschinenlesbaren Wahlzettel wurden diese Wahlvorschläge gemäss § 66 a.F. Wahlgesetz den Stimmberechtigten als vorgedruckte Wahlzettel zugestellt. In anderen Kantonen ist es dagegen üblich, den Stimmberechtigten lediglich einen einzigen, leeren Wahlzettel zuzustellen, der von Hand ausgefüllt werden muss. Mit der Einführung der maschinenlesbaren Wahlzettel werden nun die eingegangenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel aufgeführt werden (§ 66 Abs. 1 lit. a Wahlgesetz). **Dies führt dazu, dass die Vergabe von Ordnungsnummern neu geregelt werden muss.**

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Wahlverordnung vom 3. Januar 1995	neu
<p>§ 2. Behandlung der Wahlvorschläge</p> <p>¹ Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen als Sitze zu vergeben oder Ämter zu besetzen sind, so werden die letzten Namen gestrichen.</p> <p>² § 39 des Gesetzes findet auch Anwendung.</p>	<p>§ 2. Behandlung der Wahlvorschläge</p> <p>¹ Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen als Sitze zu vergeben oder Ämter zu besetzen sind, so werden die letzten Namen gestrichen.</p> <p>² § 39 des Gesetzes findet auch Anwendung.</p>

<p>wenn für eine Kandidatur eine Zustimmungserklärung nach § 37 Abs. 1 lit. d des Gesetzes vorliegt.</p>	<p>wenn für eine Kandidatur eine Zustimmungserklärung nach § 37 Abs. 1 lit. d des Gesetzes vorliegt.</p> <p>³ Den Wahlvorschlägen werden Ordnungsnummern zugewiesen.</p> <p>§ 2a. Vergabe von Ordnungsnummern</p> <p>¹ Bei Proporzahlen erfolgt die Zuweisung der Ordnungsnummern nach folgenden Kriterien:</p> <p>a) Wahlvorschläge von Parteien und Gruppierungen, die unter gleichem Namen oder mit einem unbestrittenen Nachfolgeanspruch an der vorhergehenden Proporzwahl teilgenommen haben, erhalten ihre angestammte Ordnungsnummer.</p> <p>b) Alle übrigen Parteien und Gruppierungen erhalten ihre Ordnungsnummer in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Wahlvorschläge resp. aufgrund eines Losentscheids bei gleichzeitigem Eingang.</p> <p>c) Der Anspruch auf eine angestammte Ordnungsnummer erlischt, wenn eine Partei oder Gruppierung zwei aufeinanderfolgenden kantonalen Proporzahlen ferngeblieben ist.</p> <p>² Bei Majorzahlen werden die Ordnungsnummern in der Reihenfolge der Stärke der Parteien und Gruppierungen im Grossen Rat, welche den Wahlvorschlag unterstützen, vergeben. Bei gleicher Stärke entscheidet das Los. Vorbehalten bleibt § 2a. Abs. 3.</p> <p>³ Ist bei einer Majorzwahl nur ein Amt zu besetzen, so erhält jener Wahlvorschlag die Ordnungsnummer 1, auf dem die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber zur Wahl antritt.</p>
--	--

Kommentar

§ 2 Abs. 1

Die vorliegende Verordnungsänderung erlaubt auch gerade die Korrektur eines alten redaktionellen Tippfehlers.

§ 2 Abs. 3

Es bietet sich an, § 2 mit dem Titel „Behandlung der Wahlvorschläge“ dahingehend zu ergänzen, dass der Schritt der Vergabe der Ordnungsnummern gesondert als Abs. 3 aufgeführt wird. Wie die Ordnungsnummern dann im Einzelnen zu vergeben sind, kann in einem neu einzufügenden § 2a. detailliert geregelt werden. Eine andere Möglichkeit wäre, die Kriterien für die Vergabe auch

unter § 2 zu fassen. Der Nachteil dieser Regel besteht allerdings darin, dass die Bestimmung unübersichtlich würde.

§ 2a.

Ein eigenständiger § 2a. mit dem Titel „Vergabe von Ordnungsnummern“ enthält nun in zwei Absätzen für die Proporzahlen (Abs. 1) und die Majorzwahlen (Abs. 2) gesondert die Kriterien für die Vergabe. In Abs. 3 wird schliesslich der besondere Fall geregelt, dass bei einer Majorzwahl nur ein Amt zu besetzen ist (Ständeratswahl, Regierungspräsidium).

Abs. 1

In **lit. a** ist festgehalten, dass die Parteien und Gruppierungen grundsätzlich ihre angestammten Ordnungsnummern erhalten sollen. Dies ist allerdings an zwei Bedingungen gebunden. Zum einen muss die Partei oder die Gruppierung bereits an der vorhergehenden Proporzwahl teilgenommen haben, wobei dies zum ändern unter diesem Namen erfolgt sein muss. Hat sich eine Gruppierung unbenannt (z.B. von „Wirksame Partei“ in „Nochwirksamere Partei“) und ist der Nachfolgeanspruch der neuen Gruppierung unbestritten, so behält sie die angestammte Nummer. Ist jedoch seit den letzten Wahlen eine Spaltung erfolgt, und es treten beide Nachfolgeparteien mit neuen Namen an (und reklamieren für sich, die „wahre“ Nachfolge der alten zu sein), so werden beide Gruppierungen wie neu antretende Gruppierungen gemäss **lit. b** behandelt. Es wird absichtlich lediglich von der Teilnahme an einer „Proporzwahl“ gesprochen, denn es ist üblich, dass die Parteien und Gruppierungen eine angestammte Ordnungsnummer sowohl für die Grossrats- als auch für die Nationalratswahlen zugewiesen erhalten. Eine entsprechende Differenzierung ist somit nicht angezeigt.

In **lit. b** wird festgehalten, dass alle Parteien und Gruppierungen ohne Anspruch auf eine angestammte Ordnungsnummer ihre Ordnungsnummer nach der Reihenfolge des Eingangs ihrer Wahlvorschläge resp. aufgrund eines Losentscheids erhalten, wenn die Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen sind.

In **lit. c** wird schliesslich geregelt, dass eine Partei resp. eine politische Gruppierung den Anspruch auf ihre angestammte Ordnungsnummer verliert, wenn sie zwei aufeinanderfolgenden kantonalen Proporzahlen ferngeblieben ist. Für den festen Anspruch auf eine Ordnungsnummer soll also auf die Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Grossratswahlen abgestellt werden und nicht auf die Teilnahme an einer Grossrats- und einer Nationalratswahl. Damit geht der Anspruch faktisch erst nach acht Jahren verloren.

Abs. 2

Abs. 2 hält die Vergabekriterien für die Majorzwahlen fest. Grundsätzlich soll auf die Stärke der Parteien und Gruppierungen im Grossen Rat abgestellt werden, welche den Wahlvorschlag unterstützen. Bei gleicher Stärke entscheidet das Los.

Abs. 3

Eine Sonderregel soll für jene Wahlen gelten, bei denen nur ein Amt zu besetzen ist. Hier ist in erster Linie an die Wahl des Mitglieds des Ständerats sowie an die Wahl des Regierungspräsidiums zu denken. Nicht üblich, aber eben auch nicht auszuschliessen, sind schliesslich Kampfwahlen bei den Gerichten, dass also eine bisherige Gerichtspräsidentin oder ein bisheriger Gerichtspräsident von einer weiteren Kandidatur herausgefordert wird. Es wird vorgeschlagen, für diese Fälle die besondere Regel vorzusehen, dass die Ordnungsnummer 1 jener Wahlvorschlag erhält, auf dem die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber zur Wahl antritt.